



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

1971	Ausgegeben in Kiel am 30. Juni 1971	Nr. 17
Tag	I N H A L T	Seite
7. 6. 71	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein <i>Ersetzt Ges. vom 25. Februar 1960, GS Schl.-H., Gl.Nr. 753, S. 31</i>	327
10. 6. 71	Landesverordnung zur Änderung der Wahlordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein . . <i>Ändert Wahlordnung vom 18. Dezember 1956, GS Schl.-H., Gl.Nr. 7830, S. 14</i>	350
14. 6. 71	Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen des Dosenmoores . . <i>GS Schl.-H., Gl.Nr. 791</i>	351
18. 6. 71	Landesverordnung über die Gebühren in der Schlacht tier- und Fleischbeschau außerhalb öffentlicher Schlachthöfe <i>GS Schl.-H., Gl.Nr. 7832</i>	353
	Berichtigung	354

Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein*) Vom 7. Juni 1971

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 23. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 189) wird nachstehend der Wortlaut des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der vom 1. Mai 1971 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung

des Artikels 153 Abs. 2 Nr. 42 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
des § 21 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44),
des Artikels 29 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur

Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 66),
des § 45 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 54),
des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 173),
des vorbezeichneten Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 23. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 189)

bekanntgemacht.

Kiel, den 7. Juni 1971

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Engelbrecht — Greve

*) Ersetzt Ges. vom 25. Februar 1960, GS Schl.-H., Gl.Nr. 753, S. 31

**Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein
(Landeswassergesetz – LWG –)**

in der Fassung vom 7. Juni 1971

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Titel 2
Allgemeine Bestimmungen	Stauanlagen
§ 1 Geltungsbereich	§ 25 Staumarke
§ 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer	§ 26 Erhalten der Staumarke
	§ 27 Kosten
	§ 28 Außerbetriebsetzen von Stauanlagen
Zweiter Teil	§ 29 Ablassen aufgestauter Wassermassen
Eigentum an den Gewässern	§ 30 Besondere Pflichten
§ 3 Eigentum an den Gewässern erster Ordnung	
§ 4 Eigentum an den Gewässern zweiter Ordnung	Abschnitt III
§ 4a Eigentum an den Außentiefs	Besondere Bestimmungen für das Grundwasser
§ 4b Eigentum an kommunalen Häfen in Küstengewässern	§ 31 Ausmaß der erlaubnisfreien Benutzungen
§ 5 Bisheriges Eigentum	§ 32 Erdaufschlüsse
§ 6 Inseln	
§ 7 Verlandungen	Abschnitt IV
§ 8 Uferlinie	Besondere Bestimmungen für Anlagen
§ 8a Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen	
§ 9 Duldungspflicht des Gewässereigentümers	§ 33 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (aufgehoben)
	§ 34 (aufgehoben)
Dritter Teil	§ 35 (aufgehoben)
Benutzung der Gewässer, Genehmigung von Anlagen	§ 36 Gewässerkundliche Meßanlagen
Abschnitt I	Vierter Teil
Gemeinsame Bestimmungen	Unterhaltung und Ausbau der Gewässer, Deiche und Dämme
§ 10 Benutzungsbedingungen und Auflagen	Abschnitt I
§ 11 Erlaubnis	Unterhaltung
§ 12 Bewilligung	
§ 13 Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren	§ 37 Unterhaltungspflicht
§ 13a Vorzeitiger Beginn eines Unternehmens	§ 38 Umfang der Unterhaltung
§ 14 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung	§ 39 Unterhaltungslast bei Gewässern erster Ordnung
§ 15 Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete	§ 40 Unterhaltungspflicht bei Gewässern zweiter Ordnung
§ 16 Lagern und Auslaufen wassergefährdender Stoffe	§ 40a Unterhaltungspflicht bei Außentiefs
	§ 41 Erfüllung der Unterhaltungspflicht
	§ 42 Umlage des Unterhaltungsaufwandes auf die Unterhaltungspflichtigen
Abschnitt II	§ 43 Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten
Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer und Küstengewässer	§ 44 Übernahme der Unterhaltung
	§ 45 Ersatzvornahme
	§ 46 Beseitigung von Hindernissen im Gewässer
Titel 1	§ 47 Besondere Pflichten hinsichtlich der Unterhaltung
Erlaubnisfreie Benutzungen	§ 48 Fischerei
§ 17 Gemeingebrauch	§ 49 Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
§ 17a Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer	§ 50 Entscheidung der Wasserbehörde
§ 18 Erweiterung des Gemeingebrauchs	§ 51 Förderung der Unterhaltung durch das Land
§ 19 Einschränkung des Gemeingebrauchs	
§ 20 Einschränkung des Gemeingebrauchs im Einzelfall	Abschnitt II
§ 21 Anliegergebrauch	Ausbau oberirdischer Gewässer
§ 22 Benutzung zu Zwecken der Fischerei	§ 52 Herstellung schadenverhütender Einrichtungen
§ 23 (aufgehoben)	§ 53 Entschädigung
§ 24 (aufgehoben)	§ 54 Besondere Pflichten hinsichtlich des Ausbaues

- § 55 Vorteilsausgleich
- § 56 Planfeststellung
- § 57 Pflicht zum Ausbau

Neunter Teil
Zuständigkeit, Verfahren

Abschnitt III
Deiche, Dämme

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

- § 58 Errichten, Beseitigen, Umgestalten
- § 58a Unterhaltung von Landesschutzdeichen durch das Land
- § 59 Unterhaltung der übrigen Landesschutzdeiche sowie der sonstigen Deiche und Dämme
- § 59a Förderung durch das Land
- § 60 Übergang der Unterhaltungspflicht
- § 61 Besondere Pflichten hinsichtlich der Unterhaltung
- § 62 Verordnung
- § 62a Bauliche Anlagen landwärts von Deichen
- § 62b Küstenschutz

- § 80 Wasserbehörden
- § 80a Gefahrenabwehr in Küstengewässern
- § 81 Grundsatz für das Verfahren
- § 82 (aufgehoben)
- § 83 Aussetzung des Verfahrens
- § 84 (aufgehoben)
- § 85 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
- § 86 Sicherheitsleistung
- § 87 (aufgehoben)
- § 88 Verfahrenskosten

Fünfter Teil
Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt II
Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

Abschnitt I
Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

- § 89 Erfordernisse des Antrages
- § 90 Öffentliche Bekanntmachung
- § 91 Ordnungsrechtliche Prüfung
- § 92 Inhalt des Bescheides
- § 93 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- und Bewilligungsanträge

- § 63 Genehmigung

Abschnitt III
Andere Verfahren

Abschnitt II
Überschwemmungsgebiete

- § 64 Genehmigung
- § 65 Anordnung
- § 66 Verordnung

- § 94 Ausgleichsverfahren
- § 95 Festsetzung von Schutzgebieten
- § 96 Planfeststellungsverfahren
- § 97 (aufgehoben)

Abschnitt III
Wild abfließendes Wasser

Abschnitt IV
Entschädigungsverfahren

- § 67 Veränderung wild abfließenden Wassers
- § 68 Aufnahme wild abfließenden Wassers

- § 98 Festsetzung
- § 99 Vollstreckbarkeit
- § 100 Rechtsweg

Sechster Teil
Gewässeraufsicht

Zehnter Teil
Wasserbuch

- § 69 Aufgaben der Wasserbehörden
- § 69a Bauüberwachung, Bauabnahme
- § 69b Abwehr von Zuwiderhandlungen
- § 70 Besondere Pflichten hinsichtlich der Gewässeraufsicht
- § 71 Wassergefahr
- § 72 Wasserwehr

- § 101 Eintragung, Einsicht

Siebenter Teil
Zwangsrechte

Elfter Teil
Verkehrsrechtliche Bestimmungen

- § 73 Verändern oberirdischer Gewässer
- § 74 Anschluß von Stauanlagen
- § 75 Durchleiten von Wasser und Abwasser
- § 76 Mitbenutzung von Anlagen
- § 77 Entschädigung
- § 78 Verfahren

- § 101a Freie Benutzung der Gewässer
- § 101b Verkehrsrechtliche Anordnungen
- § 101c Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt
- § 101d Genehmigung von Häfen, Fähren und Anlagen
- § 101e Genehmigungsverfahren
- § 101f Hafengebühren, Beförderungsentgelte
- § 101g Aufgaben der Verkehrsbehörden
- § 101h Verkehrsbehörden

Zwölfter Teil
Straf- und Bußgeldbestimmungen

Achter Teil
Entschädigung

- § 79 Art, Ausmaß, Schuldner

- § 102 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- § 103 Ordnungswidrigkeiten
- § 104 (aufgehoben)
- § 105 (aufgehoben)

Dreizehnter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 106 Alte Rechte und alte Befugnisse
§ 107 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

- § 108 Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse
§ 109 Sonstige aufrechterhaltene Rechte
§ 110 Verweisung
§ 110a Allgemeine Gefahrenabwehr
§ 111 Anhängige Verfahren
§ 112 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
(zu § 1 WHG)
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — bezeichnet sind, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Das Wasserhaushaltsgesetz mit Ausnahme des § 22 und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen, und
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem anderen Gewässer nur dadurch verbunden sind, daß sie durch künstliche Vorrichtungen aus diesem gefüllt oder in dieses abgelassen werden.

(3) Die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke begrenzt. Wo derartige Merkmale nicht vorhanden sind, bestimmt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verordnung die Begrenzung; sie soll die Küstenlinie an der Mündung der oberirdischen Gewässer zweckmäßig verbinden.

§ 2
Einteilung der oberirdischen Gewässer
und der Küstengewässer

Die oberirdischen Gewässer und die Küstengewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung :
 - a) die Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173),
 - b) die sonstigen Bundeswasserstraßen,
 - c) die in der Anlage aufgeführten Gewässer,
 - d) die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind;
2. Gewässer zweiter Ordnung : alle anderen Gewässer.

Zweiter Teil
Eigentum an den Gewässern

§ 3
Eigentum an den Gewässern erster Ordnung

Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

§ 4
Eigentum an den Gewässern zweiter Ordnung

(1) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine Linie, die durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand und im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand führt,
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine Linie, die von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bezeichneten Linie führt.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, dessen Jahreszahl durch zehn teilbar ist. Das mittlere Tidehochwasser ist das Mittel der Tidehochwasserstände der zehn Jahre, die der Festsetzung der Mittellinie vorangehen. Liegen keine Pegelbeobachtungen für diesen Zeitraum vor, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden.

§ 4a
Eigentum an den Außentiefs

Die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen (Außentiefs) gehört dem Land.

§ 4b
Eigentum an kommunalen Häfen in Küstengewässern

Kommunale Häfen in Küstengewässern und ihre Hafeneinfahrten, soweit sie nicht Seewasserstraßen sind, gehören ihren Trägern.

§ 5
Bisheriges Eigentum

Bisherige Eigentums- und Aneignungsrechte an den Gewässern im Sinne der §§ 3, 4 und 4b bleiben unberührt.

§ 6
Inseln

Inseln, die sich im Gewässer bilden, gehören den Eigentümern des Gewässers innerhalb ihrer Eigentums Grenzen.

§ 7
Verlandungen

(1) Eine Verlandung, die durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstanden ist, wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn

1. sie mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand und im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand zusammenhängt,
2. sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und
3. seitdem drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei Seen und Teichen, die nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke gehören, fallen Verlandungen den Eigentümern des Gewässers zu. Diese haben den Eigentümern der bisherigen Ufergrundstücke den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs erforderlich ist.

§ 8
Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes und im Tidegebiet durch die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes bestimmt.

(2) Die Wasserbehörde kann die Uferlinie festsetzen und angemessen bezeichnen. Die Anlieger (§ 24 Abs. 2 WHG) und die sonst Beteiligten sind vorher zu hören.

§ 8a
Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen

(1) Wer nicht schiffbare Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung mit Motorfahrzeugen befahren will, bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht für den Eigentümer sowie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens und der Fischerei.

(2) Die Wasserbehörde erteilt die Genehmigung. Sie ist zu versagen oder mit Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes zu versehen, wenn zu erwarten ist, daß durch das Befahren das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung sowie Natur oder Landschaft beeinträchtigt werden.

(3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für Wohnboote.

§ 9
Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Der Eigentümer eines Gewässers hat unentgeltlich zu dulden, daß das Gewässer auf Grund einer Erlaubnis oder

einer Bewilligung nach § 3 WHG benutzt wird. Dies gilt nicht für eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG und für die Benutzung künstlicher Gewässer.

Dritter Teil
Benutzung der Gewässer, Genehmigung von Anlagen

Abschnitt I
Gemeinsame Bestimmungen

§ 10
(zu § 4 WHG)
Benutzungsbedingungen und Auflagen

Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um

1. nachteilige Wirkungen zu verhüten oder auszugleichen, die für die Ordnung des Wasserhaushalts, die Gesundheit der Bevölkerung, das Wohnungs- und Siedlungswesen, die Land- und Forstwirtschaft, die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, die Fischerei, die gewerbliche Wirtschaft einschließlich Bergbau, den Natur- und Landschaftsschutz und den Verkehr eintreten können,
2. zu gewährleisten, daß Anlagen zur Benutzung eines Gewässers technisch einwandfrei gestaltet werden, oder
3. bei der Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung zu einer Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 WHG zu gewährleisten, daß gebrauchtes Wasser in Gewässer schadlos eingeleitet wird.

§ 11
(zu § 7 WHG)
Erlaubnis

(1) Für die Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und 6 WHG, § 10 WHG sowie § 13 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

1. zu erwarten ist, daß die weitere Benutzung das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt und dies nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. sie auf Grund von Nachweisen erteilt worden ist, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,
3. der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über die Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 12
(zu § 8 WHG)
Bewilligung

Für die Bewilligung gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zum Schutz des Eigentums entsprechend.

§ 13
(zu § 8 WHG)
Berücksichtigung anderer Einwendungen
im Bewilligungsverfahren

(1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer, ohne daß ein Recht beein-

trächtigt wird, Nachteil zu erwarten hat, weil durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder in seinen Eigenschaften sonst verändert,
2. der Wasserstand verändert,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzogen oder geschmälert oder
5. die ihm obliegende Unterhaltung der Gewässer erschwert wird.

Außer Betracht bleiben geringfügige Nachteile und solche, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte.

(2) § 8 Abs. 3 WHG gilt entsprechend; jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

§ 13a

Vorzeitiger Beginn eines Unternehmens

Die zuständige Behörde kann nach Einleitung des Verfahrens zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung mit dem Unternehmen begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. der vorzeitige Beginn im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt,
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Unternehmen endgültig nicht zugelassen werden sollte, den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 14

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde zum Wohl der Allgemeinheit anordnen, daß der Unternehmer die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise bestehen läßt oder sie auf seine Kosten beseitigt und den früheren Zustand wieder herstellt.

(2) Bleibt hiernach eine Anlage ganz oder teilweise bestehen, so hat derjenige sie zu unterhalten, in dessen Interesse sie bestehen bleibt. Soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, kann er von dem Unternehmer verlangen, ihm die Anlage gegen Entschädigung zu übereignen.

§ 15

(zu § 19 WHG)

Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, durch Verordnung

1. a) Wasserschutzgebiete (§ 19 Abs. 1 WHG) festsetzen,

b) gleichzeitig die erforderlichen Schutzbestimmungen (§ 19 Abs. 2 WHG) erlassen. Es können Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen festgelegt werden;

2. Gebiete festsetzen, um natürliche oder künstlich erschlossene Mineral- oder Thermalquellen zu schützen, die ihrer Heilwirkung wegen schutzwürdig sind (Quellenschutzgebiete). Nr. 1 Buchst. b) gilt sinngemäß.

(2) Die Abgrenzung des Schutzgebietes und seiner Zonen ist in der Verordnung

1. zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden oder
3. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die bei Behörden eingesehen werden können; die Behörden sind in der Verordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet oder seinen einzelnen Zonen gehören. Im Zweifel gelten Grundstückseigentümer als nicht betroffen.

(3) Bevor ein Wasserschutzgebiet nach Abs. 1 festgesetzt ist, kann die Wasserbehörde (§ 80 Abs. 1) die nach § 19 Abs. 2 WHG zulässigen Maßnahmen durch Verfügung vorläufig anordnen, wenn der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck sonst gefährdet wäre. Vorläufige Anordnungen treten mit dem Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 1, spätestens jedoch nach vier Jahren außer Kraft.

§ 16

Lagern und Auslaufen wassergefährdender Stoffe

(1) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Schutz der Gewässer durch Verordnung Vorschriften erlassen

1. über die Beschaffenheit, die Verlegung, den Einbau und das Aufstellen, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zum Sammeln und Lagern von Stoffen, die geeignet sind, das Wasser physikalisch, chemisch oder biologisch nachteilig zu verändern (wassergefährdende Stoffe),
2. über die Pflicht zur Anzeige von bestehenden Anlagen der in Nr. 1 genannten Art sowie über die nachträglichen Anforderungen an die technische Beschaffenheit solcher Anlagen,
3. über die kostenpflichtige Überwachung der in Nrn. 1 und 2 genannten Anlagen durch Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen auf Grund besonderer behördlicher Anordnung durch amtliche oder für diesen Zweck amtlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen. Das Betreten von Grundstücken zum Zweck der Überwachung ist zu gestatten; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt,
4. über die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung der in Nr. 3 genannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen; sie müssen über hinreichende Vorbildung und praktische Erfahrung auf diesem Spezialgebiet verfügen,
5. über die Vergütung der in Nr. 3 genannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen. Die Vergütung

ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) festzusetzen. Bei der Ermittlung des Aufwandes an persönlichen Kosten sind die Dienstbezüge und die sonstigen geldwerten Leistungen für Landesbedienstete, die vergleichbare Leistungen zu erbringen haben, zugrunde zu legen. Die notwendigen Nebenkosten sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe aus Leitungen, unterirdischen Lagerbehältern, aus oberirdischen ortsfesten oder fahrbaren Behältern sowie aus Schiffen in ein Gewässer, in ein Kanalisationsnetz oder in den Untergrund, so ist der Betreiber der Anlage (Eigentümer oder Besitzer der Anlage, oder diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt) verpflichtet, sofort Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Auslaufen verhindern. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe hat er so zu beseitigen, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers nicht mehr zu besorgen ist.

(3) Das Auslaufen oder Versickern von mehr als dreihundert Litern wassergefährdender Stoffe aus den in Abs. 2 genannten Anlagen in ein Gewässer, in ein Kanalisationsnetz oder in den Untergrund ist unverzüglich der Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen; bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, tritt die Bergbehörde an die Stelle der Wasserbehörde. Anzeigepflichtig sind der Betreiber der Anlage und derjenige, der das Auslaufen oder Versickern verursacht hat.

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen
für oberirdische Gewässer und Küstengewässer

Titel 1
Erlaubnisfreie Benutzungen

§ 17
(zu § 23 WHG)
Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 WHG die oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eisssport benutzen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf

1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen und
2. Grund-, Quell- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen, und sofern der Wasserabfluß nicht beeinträchtigt wird. Das Einleiten ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher unter Angabe der Einleitungsstelle und der Einleitungs menge anzuzeigen.

(3) Die fließenden Gewässer und die landeseigenen Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden, dürfen mit solchen Fahrzeugen durchfahren werden.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 sollen Gemeinden und Kreise erforderlichenfalls die Benutzung privateigener

Seen mit deren Eigentümern und Nutzungsberechtigten im Interesse der Erholung der Bevölkerung sowie des Sports vertraglich regeln.

(5) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, daß kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde aufgrund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.

(6) Der Zutritt zu einem oberirdischen Gewässer ist auf eigene Gefahr auch über nicht öffentliche Wege zulässig, soweit diese nicht durch Hofräume, Gärten oder eingefriedigte Park- und Wasserwerksanlagen führen. Wenn es das Interesse des Gemeinwohls im Hinblick auf das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung erfordert, sollen Gemeinden und Kreise den Zugang zu den in ihrem Gebiet gelegenen auf öffentlichen Wegen nicht zugänglichen Seen schaffen. Das gleiche gilt für Wanderwege an allen Seen. Im Interesse der gesundheitsfördernden naturnahen Erholung dürfen auf Ufergrundstücken in einem Abstand von 50 Metern von der Uferlinie bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Kleinere Bauten und Anlagen wie Bootsschuppen und Anlegestege können in beschränkter Anzahl mit Genehmigung des Innenministers errichtet werden, wenn hierdurch nicht die naturnahe Erholung behindert wird. Gärtnerisch gezogene Hecken auf der Wasserseite der Uferwege dürfen nicht höher als 1 Meter sein. Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen in dem 50-Meter-Bereich des Uferweges ist nicht erlaubt, wenn hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt.

(7) Abs. 6 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend für den Zugang zum Meeresufer.

(8) Die Gemeinden sollen in geeigneter Lage zu den Zugängen zu den in ihrem Gebiet gelegenen Seen und Meeresufern Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anlegen, soweit der Erholungsverkehr dies erfordert.

(9) Das Land und die Kreise sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke den Gemeinden kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung der den Gemeinden nach Abs. 6 bis 8 auferlegten Pflichten erforderlich ist.

(10) Den Gemeinden werden vom Land 50 vom Hundert und von den Kreisen 30 vom Hundert der Aufwendungen für die Schaffung der Wege (Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 7) und Abstellplätze (Abs. 8) erstattet.

(11) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anlieger sind.

§ 17a
(zu § 32a WHG)
Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer

In den Küstengewässern ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich für

1. das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei,
2. das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser,
3. das Einbringen von Baggergut, das aus einem oberirdischen Gewässer oder den Küstengewässern bei deren Unterhaltung gewonnen wird, sofern die Unterhaltung

der Außentiefs und die Fischerei dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 18

(zu § 23 WHG)

Erweiterung des Gemeingebrauchs

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung im Interesse des Wasser- und Eissports und der Erholung bei den Seen und den in § 17 Abs. 11 bezeichneten Gewässern den Gemeingebrauch nach § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ganz oder teilweise zulassen.

§ 19

(zu § 23 WHG)

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, öffentliche Wasserversorgung, Natur und Landschaft, Eigentum oder Besitz zu verhüten, oder um die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten oder alten Befugnissen sowie den Eigentümer- und Anliegergebrauch zu gewährleisten.

§ 20

(zu § 23 WHG)

Einschränkung des Gemeingebrauchs im Einzelfall

Soweit keine Verordnung nach § 19 vorliegt, kann die Wasserbehörde durch Verordnung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, wenn die Voraussetzungen des § 19 gegeben sind.

§ 21

(zu § 24 WHG)

Anliegergebrauch

(1) In den Grenzen des Eigentümergebrauchs (§ 24 Abs. 1 WHG) dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch). Dies gilt nicht für die im § 17 Abs. 11 bezeichneten Gewässer.

(2) §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 22

(zu § 25 WHG)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Wer Stoffe zu Zwecken der Fischerei in oberirdische Gewässer einbringt, bedarf einer Erlaubnis nur, soweit dadurch das Gewässer in seiner Beschaffenheit oder der Wasserabfluß nachteilig verändert wird.

§ 23

(aufgehoben)

§ 24

(aufgehoben)

Titel 2
Stauanlagen

§ 25

Stauwerke

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muß mit mindestens einer Stauwerke versehen sein, an der die

während des Sommers und des Winters einzuhaltenden Stauhöhen und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe zu halten ist, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.

(2) Die Höhenpunkte sind auf unverrückbare und unvergängliche Festpunkte zu beziehen.

(3) Die Stauwerke wird von der Wasserbehörde gesetzt; diese nimmt darüber eine Urkunde auf. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind zuzuziehen.

(4) Die Oberkante der Schützen und der schützenähnlichen Verschlussvorrichtungen darf bei geschlossener Stauanlage nicht über der höchsten, durch die Stauwerke zugewiesenen Stauhöhe liegen.

§ 26

Erhalten der Stauwerke

(1) Der Stauberechtigte und derjenige, der die Stauanlage betreibt, haben Stauwerke und Festpunkte zu erhalten, dafür zu sorgen, daß sie sichtbar und zugänglich bleiben, jede Beschädigung und Veränderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu leisten.

(2) Handlungen, die geeignet sind, die Beschaffenheit der Stauwerke oder der Festpunkte zu beeinflussen, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde.

§ 27

Kosten

Die Kosten für das Setzen, Versetzen, Erhalten und Erneuern einer Stauwerke trägt einschließlich der Verfahrenskosten der Stauberechtigte.

§ 28

Außerbetriebsetzen von Stauanlagen

Eine Stauanlage darf nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. § 14 gilt entsprechend.

§ 29

Ablassen aufgestauter Wassermassen

Aufgestaute Wassermassen dürfen nur so abgelassen werden, daß keine Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten nicht beeinträchtigt und die Unterhaltung der Gewässer nicht erschwert wird.

§ 30

Besondere Pflichten

(1) Der Stauberechtigte und derjenige, der die Stauanlage betreibt, haben die Anlage, einschließlich aller Einrichtungen, die für den Wasserabfluß wichtig sind, in ordnungsmäßigem Zustand, insbesondere auch so zu erhalten, daß kein Wasser verschwendet wird. Sie können hierzu von der Wasserbehörde angehalten werden.

(2) Wer die Stauanlage betreibt, hat ihre beweglichen Teile zu öffnen oder zu schließen, wenn dadurch die Unterhaltung der Gewässer erheblich erleichtert wird und die Wasserbehörde es anordnet. Wird durch eine solche

Anordnung nachträglich die Ausübung des Staurechts erheblich beeinträchtigt, so ist der Stauberechtigte von dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers zu entschädigen.

(3) Das Wasser darf weder über die durch die Staumarke festgesetzte Höhe aufgestaut noch unter die festgesetzte Mindesthöhe abgelassen werden.

(4) Die Wasserbehörde kann bei Hochwassergefahr anordnen, unverzüglich das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarke zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Abschnitt III Besondere Bestimmungen für das Grundwasser

§ 31 (zu § 33 WHG) Ausmaß der erlaubnisfreien Benutzung

Eine Benutzung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist nur insoweit erlaubnisfrei, als sie einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht.

§ 32 (zu § 35 Abs. 2 WHG) Erdaufschlüsse

Wer unbeabsichtigt gespanntes Grundwasser erschließt, hat dies der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unterliegen die Arbeiten, bei denen das Wasser erschlossen ist, der Aufsicht der Bergbehörde, so ist die Anzeige bei dieser Behörde zu erstatten.

Abschnitt IV Besondere Bestimmungen für Anlagen

§ 33 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

(1) Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde gebaut oder wesentlich geändert werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt und nur insoweit unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, als wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange dies erfordern. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 34 (aufgehoben)

§ 35 (aufgehoben)

§ 36 Gewässerkundliche Meßanlagen

Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage auf Verlangen der Wasserbehörde zu dulden, daß gewässerkundliche Meßanlagen auf dem Grundstück oder der Anlage errichtet oder betrieben werden. In diesen Fällen ist Entschädigung zu leisten.

Vierter Teil Unterhaltung und Ausbau der Gewässer, Deiche und Dämme

Abschnitt I Unterhaltung

§ 37 Unterhaltungspflicht

Die Pflicht, Gewässer zu unterhalten, ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

§ 38 (zu § 28 WHG) Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt auch die Erhaltung der Ufer, soweit dies erforderlich ist, um

1. einer Behinderung des Wasserabflusses durch Uferabbrüche vorzubeugen,
2. Ufergrundstücke gegen Einwirkungen der Schifffahrt zu schützen oder
3. Schäden am Ufer zu beseitigen, die durch die Schifffahrt oder durch Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen im Gewässer entstanden sind.

(2) Die Unterhaltung der Außentiefs umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß.

(3) Ausgebaute Gewässer sind in dem Zustand zu erhalten, in den sie durch den Ausbau versetzt worden sind, es sei denn, daß die Wasserbehörde dies nicht mehr für erforderlich hält.

§ 39 (zu § 29 WHG) Unterhaltungslast bei Gewässern erster Ordnung

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a und b) obliegt dem Land.

§ 40 (zu § 29 WHG) Unterhaltungspflicht bei Gewässern zweiter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und der Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen, obliegt

1. den Eigentümern des Gewässers,
2. den Anliegern,
3. den Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, und
4. den anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kuhlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz 1 und Abs. 3 zu unterhaltenes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

(2) Die Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, werden durch Verordnungen der Landräte oder der Bürgermeister der kreisfreien Städte festgelegt, die der Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedürfen. Diese Gewässer sollen in der Regel an ihrem Anfangspunkt ein Gebiet von mindestens 20 ha entwässern.

(3) Die Unterhaltung der nicht unter Abs. 1 fallenden natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung sowie der künstlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung obliegt den unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Genannten. Obliegt die Unterhaltung einem Wasser- und Bodenverband, so bleibt dessen Unterhaltungspflicht unberührt.

§ 40a

Unterhaltungspflicht bei Außentiefs

Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 4a) obliegt dem Land. Unterhaltungspflichten anderer bleiben unberührt.

§ 41

(zu § 29 WHG)

Erfüllung der Unterhaltungspflicht

(1) Die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 wird von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt.

(2) Soweit die Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch Wasser- und Bodenverbände unzweckmäßig ist oder derartige Verbände noch nicht bestehen, erfüllen die Anliegergemeinden die Unterhaltungspflicht. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet die Wasserbehörde.

(3) Die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 3 wird von dem Eigentümer des Gewässers und, wenn sich dieser nicht ermitteln läßt, von den Eigentümern der Ufergrundstücke erfüllt.

§ 42

(zu § 29 WHG)

Umlage des Unterhaltungsaufwandes auf die Unterhaltungspflichtigen

(1) Für die Wasser- und Bodenverbände, die die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 erfüllen (Unterhaltungsverbände), gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände. Als Vorteil im Sinne des § 81 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandverordnung ist hierbei auch die Möglichkeit des Abfließens oder der unterirdischen Abgabe des auf einer Grundfläche anfallenden Niederschlagswassers in das zu unterhaltende Gewässer oder dessen Zuflüsse anzusehen. Für Grundflächen, die von der Gewässerunterhaltung einen weitergehenden Vorteil haben oder die Unterhaltung stärker erschweren, sollen zu dem nach Satz 2 entsprechend der Flächengrößen zu erhebenden Grundbeitrag Zuschläge festgesetzt werden; für Grundflächen, die sich für den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist (z.B. Unland), sollen Abschläge vorgesehen werden.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll durch Verordnung auf Grund hydrologischer und technischer Erfahrungswerte Mindest- und Höchstgrenzen festsetzen

1. für die bei Seen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Ödlandflächen sowie für befestigte Flächen anzusetzenden Zu- und Abschläge,

2. für die Maßstäbe, nach denen Anlagen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 zu den Unterhaltungskosten heranzuziehen sind; hierbei ist die von derartigen Anlagen ausgehende Belastung des Gewässers, verglichen mit der von einer nur mit dem Grundbeitrag (Abs. 1 Satz 2 und 3) heranzuziehenden Fläche ausgehenden Belastung, zugrunde zu legen.

In der Verordnung soll auch festgelegt werden, welche Gewässerflächen und sonstigen Grundstücke wegen ihrer überragenden Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freizustellen sind.

(3) Wer die Unterhaltungspflicht nach § 41 Abs. 3 erfüllt, kann von den in § 40 Abs. 3 bezeichneten Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Kostenbeteiligung in entsprechender Anwendung der nach Abs. 1 geltenden Maßstäbe fordern. Im Streitfall stellt die Wasserbehörde das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt fest.

§ 43

(zu § 29 WHG)

Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten

An die Stelle der nach den §§ 39 bis 41 zur Unterhaltung Verpflichteten treten, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. in einem Beschluß, der eine Verleihung ausspricht oder ein Zwangsrecht begründet, in einem sonstigen besonderen Titel oder in einer gewerberechtl. Genehmigung dem Unternehmer die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gewässers auferlegt ist, der Unternehmer auf die Dauer der Verpflichtung;
2. auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Unterhaltung abweichend geregelt ist, der hiernach Verpflichtete.

§ 44

Übernahme der Unterhaltung

(1) Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht kann auf Grund einer Vereinbarung unter Zustimmung der Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden.

(2) Gemeinden und Kreise können die ihnen aus der Übernahme der Unterhaltung erwachsenden Kosten auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen.

§ 45

(zu § 29 Abs. 2 WHG)

Ersatzvornahme

(1) Wird die Unterhaltungspflicht, die nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft obliegt, nicht oder nicht genügend erfüllt, so haben die Anliegergemeinden die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Ersatzvornahme muß, außer bei Gefahr im Verzug, schriftlich angedroht werden. In der Androhung ist die Höhe des Kostenbetrages für die Ersatzvornahme vorläufig zu veranschlagen und dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Vornahme der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu setzen.

§ 46

Beseitigung von Hindernissen im Gewässer

(1) Hat ein anderer als der zur Unterhaltung Verpflichtete ein Hindernis für den Wasserabfluß oder für die Schifffahrt verursacht, so hat die Wasserbehörde tunlich diesen anderen zur Beseitigung anzuhalten.

(2) Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der Störer die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten das angemessene Maß nicht übersteigen.

§ 47

(zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten hinsichtlich der Unterhaltung

(1) Die Eigentümer und die Anlieger von Gewässern haben die für die Unterhaltung erforderlichen Arbeiten am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

(3) Soweit nicht erhebliche Nachteile für die bisherige Nutzung entstehen, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige den Aushub auf ihren Grundstücken einebnet.

(4) Der Unterhaltungspflichtige hat dem Duldungspflichtigen alle nach § 30 WHG und dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig anzukündigen.

(5) § 30 Abs. 3 WHG gilt entsprechend.

§ 48

Fischerei

(1) Fischereiberechtigte können keine Entschädigung verlangen, wenn ihr Recht durch die Unterhaltung beeinträchtigt wird.

(2) Den Fischereiberechtigten sind die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig anzukündigen.

§ 49

(zu § 29 WHG)

Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern

(1) Anlagen in und an Gewässern sind von dem Unternehmer so zu erhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf den Zustand ausgeschlossen sind, den der Unterhaltungspflichtige des Gewässers zu erhalten hat.

(2) Der Unternehmer hat die Kosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen, soweit sie durch diese Anlage bedingt sind.

§ 50

Entscheidung der Wasserbehörde

Die Wasserbehörde kann Art und Ausmaß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten (§§ 47, 49) allgemein oder für den Einzelfall bestimmen.

§ 51

Förderung der Unterhaltung durch das Land

Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden und den Gemeinden, die Gewässer und Schöpfwerke unterhalten oder die Unterhaltungspflicht nach § 41 erfüllen, auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen. Der Zuschuß beträgt

1. 60 vom Hundert der Unterhaltungskosten für die Gewässer,
2. 80 vom Hundert der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Schöpfwerke,

die im vorhergehenden Jahr entstanden sind. Im Hebejahr wird eine Abschlagszahlung gewährt. Zum Unterhaltungsaufwand im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten und der Kapitaldienst für den Ausbau.

Abschnitt II

(zu § 31 WHG)

Ausbau oberirdischer Gewässer

§ 52

Herstellung schadenverhütender Einrichtungen

Die Wasserbehörde kann dem Ausbauunternehmer auferlegen, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten,

1. die für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, insbesondere den durch den Ausbau bedingten Änderungen an öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen dienen, oder
2. durch die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder nachteilige Wirkungen im Sinne des § 13 Abs. 1 ausgeschlossen werden.

§ 53

Entschädigung

(1) Unterbleibt eine Auflage nach § 52 Nr. 2, weil sie mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, so kann derjenige, der von den nachteiligen Wirkungen des Ausbaues betroffen ist, Entschädigung verlangen oder dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

(2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann wegen nachteiliger Veränderungen des Wasserstandes, wegen Erschwerung der Unterhaltung des Gewässers und wegen vorübergehender Beeinträchtigung einer Wasserbenutzung Entschädigung nur verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist.

§ 54

Besondere Pflichten hinsichtlich des Ausbaues

Soweit es zur Vorbereitung oder zur Durchführung des Ausbauunternehmens erforderlich ist, haben Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß der Ausbauunternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Entstehen Schäden, so kann der Geschädigte Schadenersatz verlangen.

§ 55
Vorteilsausgleich

(1) Die Eigentümer der Ufergrundstücke haben zum Ausbau der Ufer, soweit er nach dem festgestellten Plan zur Erhaltung, Sicherung oder Verbesserung des Wasserabflusses im Gewässer erforderlich ist, dem Unternehmer einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Der Beitrag darf die Vorteile nicht übersteigen, die den Eigentümern durch Sicherung des Bestandes ihrer Ufergrundstücke erwachsen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Ausbau unter der Uferlinie durchgeführt werden muß, um einer künftigen Behinderung des Wasserabflusses durch Uferabbrüche vorzubeugen.

§ 56
(zu § 31 Abs. 1 WHG)
Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verleihungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. § 11 Abs. 1 WHG gilt entsprechend. § 14 WHG bleibt unberührt.

(2) Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß der Ausbau das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen wird und dies nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn ihm begründet widersprochen wird.

(3) Für nachträgliche Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren gelten § 10 WHG und § 53 entsprechend.

(4) Der festgestellte Plan ist einem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde.

§ 57
Pflicht zum Ausbau

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau anhalten, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(2) Legt der Ausbau dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenden Vorteil und seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

Abschnitt III
Deiche, Dämme

§ 58
(zu § 31 WHG)
Errichten, Beseitigen, Umgestalten

(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen oder Dämmen an Binnen- und Küstengewässern, die den Hochwasserabfluß beeinflussen oder dem Schutz gegen Hochwasser und gegen Sturmfluten dienen, gelten die §§ 52, 53, 55 und 56 entsprechend.

(2) Soweit es zur Vorbereitung oder zur Durchführung des Deich- oder Dammbaus erforderlich ist, haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach Ankündigung zu dulden, daß der Unternehmer oder seine Beauftragten die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Entstehen Schäden, so kann der Betroffene Schadenersatz verlangen.

§ 58a
Unterhaltung von Landesschutzdeichen
durch das Land

(1) Landesschutzdeiche sind Deiche im Einflußbereich der Nord- und Ostsee, die dazu dienen, ein Gebiet vor allen Sturmfluten zu schützen.

(2) Die Unterhaltung und Wiederherstellung von Landesschutzdeichen und von Deichen auf Halligen, soweit sie bisher Wasser- und Bodenverbänden obliegt, geht als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit am 1. Januar 1971 als geschlossener Teil dieser Verbände auf das Land über. Gleichzeitig geht das Eigentum der Wasser- und Bodenverbände an den Deichen unentgeltlich auf das Land über.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs oder bei grundbuchfreien Grundstücken auf Fortführung des Katasters zu stellen. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Katasteramt genügt die Bestätigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, daß das Eigentum an den Deichen und deren Zubehör dem Land zusteht.

(4) Bei Neuplanung von Landesschutzdeichen sind die Vorsteher der angrenzenden Wasser- und Bodenverbände zu hören. An der Deichschau und an der Gefahrenabwehr sind die Vertreter der an die Landesschutzdeiche angrenzenden Wasser- und Bodenverbände zu beteiligen.

(5) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Landesschutzdeiche, die

1. an der Eider oberhalb der Abdämmung Vollerwiek-Hundeknöll und
2. an der Stör oberhalb der Abdämmung westlich Totenstöpe-Ivenfleth

liegen.

§ 59
Unterhaltung der übrigen Landesschutzdeiche
sowie der sonstigen Deiche und Dämme

(1) Die Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung der nicht unter § 58 a fallenden Deiche und Dämme obliegt als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit den bisher Unterhaltungspflichtigen. Soweit nicht unter § 58 a fallende Deiche und Dämme im Eigentum des Landes stehen, geht das Eigentum an ihnen auf den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband über. Dies gilt auch für im Eigentum des Landes stehende Deiche und Dämme, die ihre Eigenschaft als Landesschutzdeiche verlieren. § 58 a Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Unterhaltung umfaßt die Pflicht, den Deich in seinem bisherigen Umfang zu festigen und zu sichern.

(3) Ist ein Deich oder ein Damm ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, ihn bis zu der früheren Höhe und Stärke wiederherzustellen.

(4) Diejenigen, deren Grundstücke geschützt werden, können zu den Kosten der Unterhaltung und der Wiederherstellung nach dem Maß ihres Vorteils herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest; sie kann zulassen, daß an Stelle von Geld Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden.

(5) Ist ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches oder des Dammes verpflichtet ist, so haben vorläufig die Gemeinden innerhalb ihrer Grenzen ihn zu unterhalten. Die Gemeinden können von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Legt die Unterhaltung, insbesondere die Wiederherstellung bis zur früheren Höhe und Stärke von Deichen und Dämmen, dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenden Vorteil und seiner Leistungsfähigkeit stehen, das Wohl der Allgemeinheit die Unterhaltung und die Wiederherstellung aber erfordert, so hat das Land sich an der Aufbringung der Kosten zu beteiligen.

§ 59a

Förderung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, die Deiche und Dämme im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 zu unterhalten haben, auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen. Der Zuschuß beträgt 60 vom Hundert der Unterhaltungskosten, die im vorhergehenden Jahr entstanden sind. Im Hebejahr wird eine Abschlagzahlung gewährt. Zum Unterhaltungsaufwand gehören nicht die Verwaltungskosten und der Kapitaldienst für den Ausbau.

(2) Der Zuschuß soll für Wasser- und Bodenverbände auf den Inseln, die Deiche zu unterhalten haben, auf 80 vom Hundert erhöht werden, wenn die Aufwendungen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenden Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen.

§ 60

Übergang der Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht kann mit öffentlich-rechtlicher Wirkung unter Zustimmung der Wasserbehörde ein anderer übernehmen.

§ 61

Besondere Pflichten hinsichtlich der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Deiches oder eines Dammes erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach Ankündigung zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige oder seine Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so kann der Betroffene Schadenersatz

verlangen, wenn sich nicht aus dem Recht der Wasser- und Bodenverbände etwas anderes ergibt.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die in der Nähe von Deichen oder Dämmen liegen, haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit des Deiches oder Dammes beeinträchtigen kann.

§ 62

Verordnung

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung

1. zur Sicherung und Erhaltung von Deichen und Dämmen Vorschriften über deren Bau, Unterhaltung, Schutz und Nutzung sowie über die Nutzung der in der Nähe von Deichen oder Dämmen liegenden Grundstücke erlassen,
2. die Zuständigkeit für Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, auf die Marschenbau- und Wasserwirtschaftsämter ganz oder teilweise übertragen.

§ 62a

Bauliche Anlagen landwärts von Deichen

(1) Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

(2) Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Bei der Entscheidung über Ausnahmen ist insbesondere zu beachten, daß der Deich jederzeit überall für Zwecke der Deichverteidigung erreicht werden kann und ausreichendes Gelände für eine spätere Deichverstärkung zur Verfügung steht.

(3) Über Ausnahmen nach Abs. 2 entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Marschenbau- oder Wasserwirtschaftsamt.

(4) Für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich verändert werden oder für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist, gilt Abs. 1 nicht.

(5) Bauleitpläne, die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift rechtswirksam geworden sind und innerhalb des 50-Meter-Schutzstreifens Flächen für bauliche Anlagen ausweisen, sind zu ändern, wenn dies im Interesse des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Entstehen einer Gemeinde nach dem Bundesbaugesetz Aufwendungen für Entschädigungen infolge der Änderung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, so sind sie ihr vom Träger der Deichunterhaltungslast zu ersetzen. Kosten, die der Gemeinde aus der Änderung des Bauleitplanes entstehen, sind ihr ebenfalls zu ersetzen.

§ 62b
Küstenschutz

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung

- zur Sicherung und Erhaltung der Küste Vorschriften erlassen über Schutz, Nutzung und Benutzung des Meeresstrandes, des Meeresbodens, der Strandwälle, der Dünen, der Steilufer, der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem Hochwasserschutz und der Landerhaltung dienen können, sowie der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Grundstücke;
- die Zuständigkeit für Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, auf die Marschenbau- und Wasserwirtschaftsämter ganz oder teilweise übertragen.

Fünfter Teil
Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I
Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§ 63
Genehmigung

(1) Die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Ausgenommen sind Anlagen, die einer nicht erlaubnisfreien Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen sowie Anlagen in oder an Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes und Anlagen, die nach § 19a WHG und § 101d genehmigungspflichtig sind, sofern durch sie eine Verunreinigung des Wassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

(2) Die Genehmigung ist bei der Wasserbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen. In der Genehmigung sind Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes zulässig. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages anders entscheidet.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, daß das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt.

(4) Bedarf die Anlage einer baurechtlichen oder gewerblichen Genehmigung, so entscheidet die Bau- oder Gewerbeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auch über den Genehmigungsantrag nach Abs. 1.

Abschnitt II
(zu § 32 WHG)
Überschwemmungsgebiete

§ 64
Genehmigung

(1) Wer in Gebieten, die bei Hochwasser oder Sturmflut überschwemmt werden und die deswegen zu Überschwemmungsgebieten erklärt worden sind, die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen oder

beseitigen, Bäume oder Sträucher pflanzen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 65
Anordnung

In Überschwemmungsgebieten kann die Wasserbehörde im Interesse eines schadlosen Hochwasserabflusses anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Hindernisse aller Art beseitigt, das Grundstück anders bewirtschaftet, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen trifft und Vertiefungen ein ebnet. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

§ 66
Verordnung

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung Überschwemmungsgebiete zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses festzusetzen. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) In der Verordnung kann bestimmt werden, daß

- Handlungen im Sinne des § 64, die den Hochwasserabfluß nicht oder nur unerheblich beeinflussen, keiner Genehmigung bedürfen,
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die im Überschwemmungsgebiet liegen, Maßnahmen im Sinne des § 65 zu treffen haben,
- nur mit Genehmigung der Wasserbehörde Stoffe gelagert oder Bodenbestandteile entnommen werden dürfen.

(3) Stellt die Verordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

Abschnitt III
Wild abfließendes Wasser

§ 67
Veränderung wild abfließenden Wassers

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so verändern, daß tiefer liegende Grundstücke dadurch beeinträchtigt werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer die wirtschaftliche Benutzung des Grundstücks ändert.

§ 68
Aufnahme wild abfließenden Wassers

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann das oberirdisch von einem anderen Grundstück wild abfließende Wasser von seinem Grundstück abhalten.

(2) Der Eigentümer eines höher liegenden Grundstücks kann von den Eigentümern tiefer liegender Grundstücke

verlangen, daß sie das von seinem Grundstück wild abfließende Wasser aufnehmen, wenn

1. das Wasser von seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeleitet werden kann oder
2. sein Grundstück landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt wird.

(3) Können die Eigentümer der tiefer liegenden Grundstücke das Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten weiter ableiten, so brauchen sie es nur aufzunehmen, wenn der Vorteil für den Eigentümer des höher liegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden. Sie sind zu entschädigen.

Sechster Teil Gewässeraufsicht

§ 69 Aufgaben der Wasserbehörden

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Wasserbehörden zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie haben insbesondere den Zustand und die Benutzung der Gewässer, den Zustand und die Benutzung der Überschwemmungs- und Schutzgebiete sowie den Bau, die Änderung, den Zustand und die Benutzung der Deiche und Dämme sowie der in dem Wasserhaushaltsgesetz, in diesem Gesetz und in den dazu erlassenen Vorschriften behandelten Anlagen zu überwachen.

(2) Die nicht von einem Wasser- und Bodenverband zu unterhaltenden Gewässer zweiter Ordnung und ihre Ufer sind nach Bedarf von der Wasserbehörde zu schauen. Für die Wasserschau kann die Wasserbehörde sich der örtlichen Ordnungsbehörden bedienen.

§ 69a Bauüberwachung, Bauabnahme

(1) Die Wasserbehörde hat die Ausführung von Bauvorhaben, die einer Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz bedürfen, soweit erforderlich, zu überwachen.

(2) Bauvorhaben im Sinne des Abs. 1 sind von der Wasserbehörde abzunehmen. Die Abnahmen sind vom Bauherrn schriftlich zu beantragen und sollen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages durchgeführt werden. Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. Vor Aushändigung des Abnahmescheines darf die Anlage nicht benutzt werden. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall auf die Abnahme ganz oder teilweise verzichten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

(3) Die Abnahmen gelten als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages widerspricht.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Bauvorhaben des Bundes und der Länder sowie für Bauvorhaben, die einer baurechtlichen oder gewerberechtlichen Überwachung oder Abnahme bedürfen.

§ 69b Abwehr von Zuwiderhandlungen

Soweit die Wasserbehörden für die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes zuständig sind, sind sie auch befugt, Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze oder die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen abzuwehren.

§ 70 Besondere Pflichten hinsichtlich der Gewässeraufsicht

Wer der Gewässeraufsicht unterliegt, hat eine behördliche Überwachung zu dulden. § 21 WHG gilt entsprechend. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

§ 71 Wassergefahr

(1) Zur sofortigen Abwehr einer Wassergefahr durch Hochwasser, Sturmfluten, Eisgang oder andere Ereignisse haben alle umliegenden Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anordnung der Wasserbehörde Hilfe zu leisten.

(2) Alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls der umliegenden Gebiete haben auf Anordnung der Wasserbehörde bei den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und erforderliche Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen. Die Behörden können nötige Anordnungen sofort zwangsweise durchsetzen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge haben die örtlichen Ordnungsbehörden an Stelle der Wasserbehörde die notwendigen Anordnungen nach Abs. 1 und 2 zu treffen. Die Vorschriften des Wasser- und Bodenverbandsrechts über die Wahrnehmung der Deichaufsicht bleiben unberührt.

(4) Auf Verlangen hat die Gemeinde, in deren Interesse Hilfe geleistet wurde, billige Entschädigung zu leisten. Im Streitfalle entscheidet die Wasserbehörde über die Höhe der Entschädigung.

§ 72 Wasserwehr

(1) Gemeinden, die Überschwemmungen ausgesetzt sind, die mit Gefahr für Leben oder Eigentum verbunden sind, haben auf ihre Kosten einen Wasserwehrdienst einzurichten. Dies gilt nicht, wenn ein Wasser- und Bodenverband für das Gemeindegebiet eine Wasserwehr eingerichtet hat.

(2) Kommt in einer Gemeinde der notwendige Wasserwehrdienst auf freiwilliger Grundlage nicht zustande, so hat die Gemeinde die Errichtung zu beschließen. Alle männlichen Gemeindeangehörigen vom 18. bis zum 55. Lebensjahr sind verpflichtet, der Aufforderung zur Dienstleistung in der Wasserwehr nachzukommen.

Siebenter Teil Zwangsrechte

§ 73 Verändern oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten eines Unternehmens, das der Entwässerung von Grundstücken, der Beseitigung von Abwässern

oder der besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage dient, kann der Unternehmer von den Eigentümern eines oberirdischen Gewässers und von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) dulden, die einem besseren Abfluß des Wassers dienen.

(2) Dies gilt nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und wasserwirtschaftliche Nachteile allgemeiner Art nicht zu befürchten sind.

(3) Die Duldungspflicht erstreckt sich nicht auf Gebäude, Verkehrsanlagen, Hofräume und Gärten.

§ 74 Anschluß von Stauanlagen

(1) Will der Anlieger auf Grund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so kann er von den Eigentümern der gegenüberliegenden Grundstücke verlangen, daß sie den Anschluß dulden.

(2) Dies gilt zugunsten des Eigentümers des Gewässers entsprechend.

(3) Die Duldungspflicht erstreckt sich nicht auf Gebäude, Verkehrsanlagen, Hofräume und Gärten.

§ 75 Durchleiten von Wasser und Abwasser

(1) Zugunsten eines Unternehmens, das der Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, der Wasserbeschaffung, der Beseitigung von Abwasser, der Teichwirtschaft und der Errichtung einer Stau- oder Triebwerksanlage dient, kann der Unternehmer von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Gewässer verlangen, daß sie ein ober- und unterirdisches Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen dulden.

(2) § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Abwasser darf nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn das Durchleiten sonst Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben würde.

(4) Die Duldungspflicht erstreckt sich bei Gebäuden, Parkanlagen, Hofräumen und Gärten nur auf unterirdisches Durchleiten in dichten Leitungen.

§ 76 Mitbenutzung von Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Anlage für Grundstücksentwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung, die nicht dem allgemeinen Gebrauch dienen, hat deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten ausführen kann.

(2) Dies gilt nur, wenn der Betrieb der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen

angemessenen Teil der Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übernimmt.

(3) Ist die Mitbenutzung zweckmäßig nur möglich, wenn die Anlage geändert wird, so hat der Unternehmer nach eigener Wahl entweder die Anlage selbst zu ändern oder ihre Änderung zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt der Mitbenutzer.

(4) Abs. 1 bis 3 sind auch anzuwenden auf Anlagen für Grundstücksbewässerung zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlagen in Anspruch genommen worden sind.

§ 77 Entschädigung

(1) In den Fällen der §§ 73 bis 76 ist der Betroffene voll in Geld zu entschädigen.

(2) Zur Entschädigung ist der Unternehmer oder der Mitbenutzer verpflichtet. Er hat dem Betroffenen auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Das Land und die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind von der Sicherheitsleistung befreit.

(3) In den Fällen der §§ 73 bis 75 kann der Betroffene verlangen, daß der Unternehmer an Stelle des Benutzungsrechtes das Eigentum an dem für die Anlage nötigen Grund und Boden gegen volle Entschädigung erwirbt.

§ 78 Verfahren

(1) Die Wasserbehörde setzt die Zwangsrechte nach den §§ 73 bis 76 auf Antrag fest und entscheidet über die Entschädigung nach § 77. Den Anträgen sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen.

(2) Das Recht zur Mitbenutzung einer Anlage nach § 76 kann auf Antrag des Unternehmers durch die Wasserbehörde entschädigungslos entzogen oder beschränkt werden, wenn der Berechtigte seine Verpflichtungen nach § 76 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt.

(3) Ist die sofortige Ausführung der beabsichtigten Maßnahme im öffentlichen Interesse geboten, so kann die Wasserbehörde das Unternehmen auf Antrag nach mündlicher Verhandlung in den Besitz des Zwangsrechts einweisen. Die Wasserbehörde kann die vorzeitige Einweisung von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Entschädigung und von der Erfüllung anderer Bedingungen abhängig machen.

Achter Teil Entschädigung

§ 79 (zu § 20 WHG) Art, Ausmaß, Schuldner

(1) Art und Ausmaß der nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungen richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach § 20 WHG.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks, dessen Benutzung ganz oder teilweise durch einen nach diesem

Gesetz entschädigungspflichtigen Eingriff unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, kann an Stelle einer Entschädigung nach § 20 WHG verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt.

(3) Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Lebensgrundlage auf Ersatzland angewiesen und kann dieses zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag an Stelle einer Geldentschädigung Land zu überlassen.

(4) Die Entschädigungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von demjenigen zu leisten, der den entschädigungspflichtigen Eingriff veranlaßt hat oder in dessen Interesse er vorgenommen ist, ferner nach dem Maße des Vorteils von denjenigen, die von dem entschädigungspflichtigen Eingriff Vorteil haben.

Neunter Teil Zuständigkeit, Verfahren

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 80 Wasserbehörden

(1) Wasserbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

(2) Wasserbehörde für

1. die Gewässer erster Ordnung,
2. die Erteilung, Beschränkung und Zurücknahme einer Bewilligung (§§ 8 bis 10 WHG),
3. die Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19a WHG) sowie für die Beschränkung und Rücknahme der Genehmigung (§ 19c WHG), soweit diese Anlagen über die Grenzen eines Kreises hinausgehen,
4. den Erlaß von Reinhaltungsordnungen (§ 27 WHG),
5. die Planfeststellung und die Genehmigung zum Ausbau der Deiche und Dämme sowie der Gewässer erster und zweiter Ordnung (§ 31 WHG),
6. die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne (§ 36 WHG) und
7. die Verfahren und Entscheidungen nach den §§ 33, 36 und 106 Abs. 3 dieses Gesetzes

ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er hat die Kreise und kreisfreien Städte zu hören, die von der Entscheidung berührt werden.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach Abs. 2 ganz oder teilweise auf die Marschenbau- und Wasserwirtschaftsämter übertragen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Verordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen anstelle der Wasserbehörden oder neben ihnen die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden für Gewässer zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dabei abweichend von § 167 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes nach § 31 des

Landesverwaltungsgesetzes. Soweit Ordnungsbehörden auf Grund einer Regelung nach Satz 1 außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger sachlich zuständig sind, ist die Ordnungsbehörde örtlich zuständig, deren Bezirk dem Punkt, an dem der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt, am nächsten liegt. § 167 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 80a Gefahrenabwehr in Küstengewässern

(1) Die Landesordnungsbehörden können im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Verordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen an ihrer Stelle oder neben ihnen die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden in Küstengewässern zuständig sind. § 80 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) In der Verordnung nach Abs. 1 Satz 1 kann auch die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung übertragen werden. Der örtliche Geltungsbereich einer solchen Verordnung darf sich nur auf ein Gebiet des Küstengewässers erstrecken, das wie folgt begrenzt wird :

1. durch die Uferlinie (§ 8) des Bezirks der Ordnungsbehörde,
2. durch die Linie, die seewärts in einem Abstand von einer Seemeile parallel zur Uferlinie verläuft und
3. durch die von den beiden Endpunkten der Uferlinie in einem Winkel von 90° ausgehenden und die Linie nach Nr. 2 kreuzenden Linien.

Überschneiden sich nach Satz 2 Gebiete oder werden Gebiete nicht erfaßt, kann der Geltungsbereich insoweit in der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung abweichend von Satz 2 in zweckmäßiger Weise bestimmt werden. Der Verordnung ist als Anlage eine Karte beizufügen, aus der der Geltungsbereich der Verordnung zu entnehmen ist.

(3) § 55 des Landesverwaltungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 81 Grundsatz für das Verfahren

(1) Das förmliche Verfahren der Wasserbehörden richtet sich nach den §§ 130 bis 138 des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) In einem förmlichen Verfahren ergehen Entscheidungen über

1. die Erteilung einer Erlaubnis,
2. die Erteilung einer Bewilligung,
3. die Feststellung eines Planes für den Gewässerausbau und für Deich- und Dammbauten, soweit mit Einwendungen zu rechnen ist,
4. die Feststellung von Wasserschutzgebieten,
5. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen,
6. nachträgliche Auflagen und Entschädigungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Entscheidungen.

§ 82 (aufgehoben)

§ 83

Aussetzung des Verfahrens

(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen auf Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben worden, so kann die Wasserbehörde entweder über den Antrag unter Vorbehalt dieser Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen, bis die Einwendungen erledigt sind. Das Verfahren ist auszusetzen, wenn bei Bestehen des Privatrechtsverhältnisses der Antrag abzuweisen wäre.

(2) Wird das Verfahren ausgesetzt, so ist eine Frist zu bestimmen, in der Klage zu erheben ist.

§ 84

(aufgehoben)

§ 85

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) Zum Wohl der Allgemeinheit kann die Wasserbehörde vorläufige Anordnungen treffen. Diese können von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Wasserbehörde kann zur Sicherung von Tatsachen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

§ 86

Sicherheitsleistung

Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

§ 87

(aufgehoben)

§ 88

Verfahrenskosten

Verfahrenskosten fallen demjenigen zur Last, der das Verfahren veranlaßt hat. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen erwachsen sind, können dem auferlegt werden, der sie erhoben hat.

Abschnitt II

Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

§ 89

(zu § 9 WHG)

Erfordernisse des Antrages

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der Wasserbehörde einzureichen. Schriftstücke oder Zeichnungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen und als geheim zu bezeichnen.

(2) Offensichtlich unzulässige Anträge können ohne förmliches Verfahren zurückgewiesen werden. Dies gilt

auch für mangelhafte Anträge, wenn der Antragsteller sie nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist ergänzt.

(3) Bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis kann von einem förmlichen Verfahren abgesehen werden, wenn

1. das beabsichtigte Unternehmen eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung hat oder
2. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder
3. eine alte Benutzung fortgesetzt werden soll.

§ 90

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Das beabsichtigte Unternehmen ist ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Ort zu bestimmen, an dem während eines Monats die Pläne ausliegen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben.

(2) Einwendungen gegen das Unternehmen können nur binnen zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich erhoben werden. Die Stelle, bei der sie zu erheben sind, ist in der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 91

Ordnungsrechtliche Prüfung

Die Wasserbehörde hat an Stelle der sonst zuständigen Behörde zu prüfen, ob die beabsichtigte Benutzung den ordnungsrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 92

Inhalt des Bescheides

Der Bescheid hat zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung
 - a) der erteilten Erlaubnis oder Bewilligung nach Art, Umfang und Zweck und
 - b) des Planes, der der Benutzung zugrunde liegt,
2. a) die Dauer der Erlaubnis oder der Bewilligung,
 - b) die Benutzungsbedingungen und
 - c) die Auflagen, soweit nicht ihre Festsetzung einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
3. die Frist für den Beginn der Benutzung,
4. die Entscheidung über Einwendungen,
5. die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit nicht die Festsetzung einem späteren Verfahren vorbehalten wird, und
6. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

§ 93

(zu § 7 und § 9 WHG)

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung zusammen, die sich gegenseitig auch dann ausschließen, wenn Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit, sodann ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Stehen hiernach mehrere beabsichtigte Benutzungen einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers vor Anträgen anderer Personen, sodann dem Antrag der Vorzug, der

zuerst gestellt wurde. Nach Ablauf der Frist, die in der Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens bestimmt worden ist, werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Abschnitt III Andere Verfahren

§ 94 Ausgleichsverfahren

(1) Rechte und Befugnisse sind so auszugleichen, wie es nach billigem Ermessen den Interessen aller Beteiligten entspricht; der Gemeingebrauch ist zu berücksichtigen. Ausgleichszahlungen sind nur insoweit festzusetzen, als Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

(2) Die Kosten des Ausgleichsverfahrens fallen den Beteiligten nach dem Maße ihres zu schätzenden Vorteils zur Last.

§ 95 Festsetzung von Schutzgebieten

Für das förmliche Verfahren, das vor dem Erlaß der Verordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes (§ 15 Abs. 1) durchzuführen ist (§ 19 Abs. 4 WHG), gelten § 90 dieses Gesetzes sowie die §§ 131 bis 135 des Landesverwaltungsgesetzes. An die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. Bekanntzumachen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 19 Abs. 2 WHG). Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

§ 96 (zu § 31 WHG) Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG gelten die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes mit Ausnahme des § 140 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3. § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG bleibt unberührt.

(2) Anhörungsbehörden für den Ausbau von Gewässern erster und zweiter Ordnung sind die Marschenbau- und Wasserwirtschaftsämter.

§ 97 (aufgehoben)

Abschnitt IV Entschädigungsverfahren

§ 98 Festsetzung

(1) In einem Verfahren über die Festsetzung einer Entschädigung hat die Wasserbehörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Einigen sie sich, so hat die Wasserbehörde diese Einigung zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen.

(2) Einigen sie sich nicht, so hat die Wasserbehörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Hierin sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte festzusetzen. Der Bescheid und

eine Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage sind den Beteiligten zuzustellen.

(3) Wird der Entschädigungspflichtige verpflichtet, ein Grundstück zu erwerben, so hat die Wasserbehörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über die Verpflichtung einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 99 Vollstreckbarkeit

(1) Die Urkunde über die Einigung (§ 98 Abs. 1) ist vollstreckbar, sobald sie den Beteiligten zugestellt worden ist. Der Festsetzungsbescheid (§ 98 Abs. 2) ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Wasserbehörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt an die Stelle des Prozeßgerichts das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wasserbehörde ihren Sitz hat.

§ 100 Rechtsweg

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(2) Die Klage gegen den Entschädigungsverpflichteten wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweit festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zur Last.

Zehnter Teil Wasserbuch

§ 101 (zu § 37 WHG) Eintragung, Einsicht

(1) Das Wasserbuch wird von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführt.

(2) Eintragungen in das Wasserbuch nach § 37 Abs. 2 WHG haben keine rechtlichen Wirkungen auf das Entstehen, die Änderung und das Erlöschen eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse.

(3) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Wasserbuch, seine Abschriften und die Urkunden ein-

sehen, auf die in der Eintragung Bezug genommen ist. Er kann auch gegen Kostenersatz beglaubigte Abschriften aus dem Wasserbuch verlangen.

(4) Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, können nur mit Zustimmung dessen eingesehen werden, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

Elfter Teil Verkehrsrechtliche Bestimmungen

§ 101a Freie Benutzung der Gewässer

Jedermann darf die sonstigen Bundeswasserstraßen (§ 2 Nr. 1 Buchst. b), die schiffbaren Gewässer erster Ordnung (Anlage), die schiffbaren Außentiefs und die öffentlichen Häfen für den Verkehr benutzen, soweit die Benutzung nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften nicht beschränkt ist.

§ 101b Verkehrsrechtliche Anordnungen

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern, ferner zum Schutze des Eigentums und der Fischerei, aus Gründen der Unterhaltung der Gewässer oder Umschlagsanlagen sowie für die Ordnung von Veranstaltungen Verordnungen erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr auf den Gewässern; die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Bemannung, den Betrieb, die Benutzung, die Kennzeichnung und den Freibord von Wasserfahrzeugen auf den Gewässern; die Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Führer von Wasserfahrzeugen;
2. das Verhalten in Häfen und an Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlages.

In den Verordnungen nach Satz 1 Nr. 1 kann auch das Verfahren für den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen bestimmt werden.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann in der Verordnung nach Abs. 1 Nr. 2 nachgeordnete Behörden ermächtigen, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlaß zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Regelung der Hafenaufsicht (Hafenpolizei) nicht für Bundeswasserstraßen.

§ 101c Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt

Die Anlieger von Gewässern im Sinne des § 101a haben das Landen und Befestigen von Schiffen, das Aufstellen von Verkehrs- und Einteilungszeichen und in Notfällen das Aussetzen der Ladung zu dulden.

§ 101d Genehmigung von Häfen, Fähren und Anlagen

(1) Einer Genehmigung bedürfen

1. die Einrichtung oder der Betrieb eines Hafens oder einer Umschlagstelle an schiffbaren Gewässern,
2. die Einrichtung oder der Betrieb einer Fähre über Gewässer erster Ordnung; das gleiche gilt für einen sonstigen Übersetzverkehr über die Elbe,
3. die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in, über oder unter den Wasserflächen der im § 101a genannten Gewässer oder an ihren Ufern,
4. Baggerungen oder die Entnahme von Sand, Kies oder Steinen sowie Anschüttungen in öffentlichen Häfen,
5. das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen in den Häfen.

(2) Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 gilt nicht für die Häfen und für die Teile der Häfen, die in Bundeswasserstraßen einbezogen sind, sowie nicht für Anlagen, die einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Benutzung dienen.

§ 101e Genehmigungsverfahren

(1) Einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 101d sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen oder wenn zu besorgen ist, daß das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere öffentliche Verkehrsinteressen beeinträchtigt. Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sind zulässig.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn der Unternehmer wiederholt oder schwer gegen die ihm durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt auferlegten Pflichten verstoßen hat. Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Unternehmer eines Hafens, einer Umschlagstelle, einer Fähre oder eines Übersetzverkehrs im Sinne des § 101d Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die zuständige Behörde kann den Unternehmer auf Antrag von der Betriebspflicht befreien; sie muß ihn hiervon befreien, wenn ihm die Fortführung des Betriebes nicht mehr zuzumuten ist.

(5) Die Vorschriften über den Ausbau (§§ 52 bis 57) bleiben unberührt.

§ 101f Hafenabgaben, Beförderungsentgelte

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr setzt durch Verordnung die Hafenabgaben für die landeseigenen Häfen und für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privathäfen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Hafenbetriebes, der technischen Entwicklung

und des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Verkehrsinteressen fest. Hinsichtlich der Festsetzung der Hafengebühren für die kommunalen Häfen gilt das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVBl. Schl.-H. S. 44).

(2) Beförderungsentgelte des Linienverkehrs und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Dieser hat die Beförderungsentgelte insbesondere darauf zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der technischen Entwicklung angemessen sind und mit dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den öffentlichen Verkehrsinteressen, in Einklang stehen.

§ 101g

Aufgaben der Verkehrsbehörden

(1) Die Verkehrsbehörden sind für die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes zuständig, soweit es sich handelt um

1. den Verkehr auf den Gewässern,
2. den Zustand, die Benutzung und den Betrieb von Häfen, Anlegestellen und sonstigen Verkehrseinrichtungen und
3. Entscheidungen nach § 101d Abs. 1.

(2) Abs. 1 gilt für Bundeswasserstraßen nur, soweit eine Genehmigung nach § 101d erforderlich ist.

(3) Soweit die Verkehrsbehörden nach Abs. 1 und 2 zuständig sind, sind sie auch befugt, Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen abzuwehren.

§ 101h

Verkehrsbehörden

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist Verkehrsbehörde

1. für die Gewässer erster Ordnung, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,
2. für die Häfen und deren Zufahrten,
3. für die Fähren, den Übersetzverkehr und die Umschlagsanlagen, soweit sie nach § 101d genehmigungspflichtig sind und
4. für die in § 101d Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Tatbestände.

(2) Die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind Verkehrsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann

1. durch Verordnung seine Zuständigkeit nach Abs. 1 auf andere Behörden zur Erfüllung nach Weisung übertragen,
2. in der Verordnung nach § 101b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hafenbehörden einrichten; er kann dabei auch Behörden sowie solche juristischen Personen des Privatrechts, denen der Betrieb von Häfen obliegt, zu Hafenbehörden bestimmen,

3. abweichend von Abs. 2 die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

Zwölfter Teil Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 102

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 103

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8a ohne Genehmigung ein nicht schiffbares Gewässer erster Ordnung oder ein Gewässer zweiter Ordnung mit einem Motorfahrzeug befährt oder auf einem solchen Gewässer ein Wohnboot hält,
2. die nach § 16 Abs. 2 bei dem Auslaufen wassergefährdender Stoffe vorgeschriebenen Maßnahmen unterläßt,
3. die nach den §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 26 Abs. 1 oder 32 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet,
4. entgegen § 26 Abs. 1 bei amtlichen Prüfungen keine Arbeitshilfe leistet,
5. ohne die nach § 26 Abs. 2 erforderliche Genehmigung eine Handlung vornimmt, die die Beschaffenheit einer Staumarke oder eines Festpunktes beeinflussen kann,
6. ohne die nach § 28 erforderliche Genehmigung eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
7. entgegen § 29 aufgestautes Wasser abläßt,
8. entgegen § 62a Abs. 1 an Landesschutzdeichen ohne die nach § 62a Abs. 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich verändert,
9. ohne die nach § 63 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder wesentlich verändert,
10. einer Nebenbestimmung nach § 63 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
11. ohne die nach § 64 Abs. 1 erforderliche Genehmigung in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen herstellt oder beseitigt oder Bäume oder Sträucher pflanzt,

12. ohne die nach § 101d Abs. 1 erforderliche Genehmigung
- Häfen, Umschlagstellen oder Fähren einrichtet oder betreibt,
 - Hafenanlagen errichtet oder verändert,
 - in öffentlichen Häfen baggert, Sand, Kies oder Steine entnimmt oder anschüttet oder Schiffsfahrtszeichen setzt oder betreibt,
13. ohne die nach § 101f Abs. 2 erforderliche Genehmigung Beförderungsentgelte erhebt,
14. eine vollziehbare Anordnung nach den
- §§ 15 Abs. 3, 20, 30 Abs. 4 oder
 - § 101b Abs. 2
- nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund

- der §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 19, 62b, 66,
- der §§ 101b Abs. 1 oder 101f Abs. 1

erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) ist die Wasserbehörde, in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 11, 12, 13b und Abs. 2 Nr. 2 der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 104 (aufgehoben)

§ 105 (aufgehoben)

Dreizehnter Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 106 (zu § 15 WHG) Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 WHG, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen für ihre Ausübung vorhanden sind. Sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Rechte mit einer Ausführungsfrist für die Erstellung der Anlagen verbunden, so bedarf es keiner Erlaubnis oder Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist rechtmäßige Anlagen erstellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach Maßgabe des bisherigen Rechts zulässig.

(2) Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im übrigen nach bisherigem Recht.

(3) Die Wasserbehörde kann Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse von Amts wegen oder auf Antrag für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes feststellen. Sie stehen unter dem Vorbehalt des § 5 Satz 1 WHG. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.

§ 107 (zu § 16 WHG) Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Die öffentliche Aufforderung im Sinne des § 16 Abs. 2 WHG hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassen.

(2) Müßte ein fristgemäß gestellter Antrag auf Eintragung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis zurückgewiesen werden, weil beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, so ist er als Antrag nach § 17 Abs. 1 WHG anzusehen.

§ 108 (zu §§ 15, 17 WHG) Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt § 14 entsprechend.

§ 109 Sonstige aufrechterhaltene Rechte

Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Recht, ein Gewässer in anderer Weise zu benutzen, als es in § 3 WHG bestimmt ist, so bleibt es mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten, soweit es auf besonderem Titel beruht. Das gleiche gilt für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Zwangsrechte.

§ 110 Verweisung

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

§ 110a Allgemeine Gefahrenabwehr

Sofern dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung zur Gefahrenabwehr enthält, bleibt die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden und der Polizei unberührt.

§ 111 Anhängige Verfahren

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes anzuwenden, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Sachentscheidung der Wasserbehörde ergangen ist.

§ 112
Inkrafttreten*)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 25. Februar 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 39). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

1. das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (GS. S. 105),
2. das Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53),
3. das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (GS. S. 43),
4. § 1e der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 1. Oktober 1931 (GS. S. 213),
5. die Polizeiverordnung über das Verbot der Verunreinigung der Gewässer vom 8. August 1930 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 329).

Anlage

zum Wassergesetz
des Landes Schleswig-
Holstein

A. Schiffbare Gewässer erster Ordnung

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
1. Schwentine, Untere	Unterhalb der Stauanlage der Holsatia-Mühle	Ostsee
2. Trave, Untere	Westliche Ecke der Ufermauer am Stadtteil Heiligergeist in Bad Oldesloe	Kanal-Trave
3. Treene, Untere, mit Wester- und Ostersielzug, deren Verbindungskanälen Mittelburggraben und Fürstenburggraben, Binnenhafen, Vorhafen zwischen der Schleuse und der Eider sowie die Zuleiter von Spülschleuse und von dort zur Eider	Straßenbrücke Holzkate	Eider
4. Wilsterau	Schöpfwerk Vaalermoor	Stör

B. Nicht schiffbare Gewässer erster Ordnung

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
1. Alster	Wegbrücke beim Gute Stegen	Hamburgische Grenze
2. Bille	Schwarze Aue	Hamburgische Grenze
3. Bramau	781 m oberhalb der Straßenbrücke Wrist-Bokel	Stör
4. Stör	Schwale in Neumünster	Einmündung in die Bundeswasserstraße
5. Trave, Mittlere	Unterstromseitige Kante des Gehweges der Travebrücke in Bad Segeberg im Zuge der B 206	Untere Trave
6. Treene, Mittlere	Straßenbrücke in Hollingstedt	Untere Treene